

Haftungsfalle Aufklärung!

| Cornelia Sauerbier

Die Folgen einer mangelhaften Aufklärung sollten Zahnärzten hinreichend bekannt sein, denn meist sind sie gravierend. Zum einen können diese zivilrechtliche Ansprüche, wie die Zahlung von Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüchen auslösen, dies sogar ungeachtet der Tatsache, ob der Eingriff als solcher fachgerecht und technisch nach den Regeln der Kunst ausgeführt wurde. Zum anderen kann sich der Arzt jedoch auch der strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sehen.

Jede Operation, ob medizinisch indiziert oder zu kosmetischen Zwecken, birgt einen körperlichen Eingriff; der nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Patient in den Eingriff irrtumsfrei eingewilligt hat. Liegt keine irrtumsfreie rechtfertigende Einwilligung vor, so stellt der Eingriff eine strafbewehrte Körperverletzung dar. Eine irrtumsfreie Einwilligung liegt jedoch nur dann vor, wenn umfassend und fachgerecht aufgeklärt wurde. Dies resultiert insbesondere auch aus dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten, welches sogar dann beachtet werden muss, wenn die Entscheidung des Patienten medizinisch unvernünftig erscheint.

Welche Anforderungen an die Aufklärung zu stellen sind, können je nach Sachlage unterschiedlich sein.

Eingriffs- und Risiko-aufklärung allgemein

Die ursprüngliche Eingriffs- und Risiko-aufklärung, also die Aufklärung im klassischen Sinne ist in § 630e BGB geregelt. Dieser legt dem Behandler die Pflicht auf, den Patienten über alle „für die Einwilligung wesentlichen Umstände“ aufzuklären. Hierzu gehört, dass über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie Notwendigkeit und Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf Diagnose und Therapie aufgeklärt wird. Hierbei soll der (Zahn-)Arzt auch auf Alternativen zur Maßnahme hinweisen, wenn meh-

rere gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlichen unterschiedlichen Belastungen, Risiken und Heilungschancen führen können.

Besteht zum Zeitpunkt der Aufklärung bereits das Risiko einer Nachoperation bzw. Operationserweiterung, dann hat der Zahnarzt auch hierüber, also sowohl über das Risiko des Bestehens der Nachoperation wie auch über deren typische Risiken bei Vereinbarung des Operationstermins aufzuklären. Hat er dies unterlassen, so muss er vor Einleitung der Operationserweiterung den Patienten aus der Narkose ausleiten, warten bis die Narkosewirkungen abgeklungen sind und sich dann die Einwilligung zu dem erweiternden Eingriff einholen.

Sofern intraoperativ und unvorhergesehen eine Operationserweiterung notwendig ist, so kann der Zahnarzt anhand des hypothetischen bzw. mutmaßlichen Willen des Patienten entscheiden, ob er die Operationserweiterung durchführt, oder aber den Patienten ausleitet und sich sicherheitshalber die Einwilligung zur erweiternden Maßnahme einholt. Liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vor, so kann davon ausgegangen werden, dass der hypothetische Wille des Patienten sich danach richtet, was gemeinhin als verständlich und vernünftig anzusehen ist.

Besonderheiten zu diesem gesetzlich normierten Aufklärungsumfang bestehen insbesondere bei nicht medizinisch indizierten Eingriffen bzw. Außensei-

ter- und Neulandmethoden. Aber auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Aufklärung gibt es Stolperfallen, die den Zahnarzt unter Umständen viel Geld kosten können.

Kosmetische Eingriffe

Bei kosmetischen Eingriffen, die nicht der Heilung eines körperlichen Leidens, sondern einem ästhetischen Bedürfnis dienen, muss der Patient insbesondere darüber unterrichtet werden, welche Verbesserungen er günstigstenfalls erwarten kann.

Des Weiteren müssen ihm etwaige Risiken deutlich vor Augen geführt werden, damit er genau abwägen kann, ob er einen etwaigen Misserfolg des ihn immerhin belastenden Eingriffs und darüber hinaus sogar bleibende Entstellungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen in Kauf nehmen will, selbst wenn diese auch nur entfernt als eine Folge des Eingriffs in Betracht kommen. Die Rechtsprechung stellt sehr strenge Anforderungen an eine schonungslose Aufklärung des Patienten vor einer kosmetischen Operation. Die Aufklärung hat nicht nur schonungslos und vollständig zu erfolgen, sondern muss auch rechtzeitig durchgeführt werden. So hat z.B. das OLG Frankfurt am Main mit Urteil vom 11.10.2005 8 U 47/04 entschieden, dass ein Aufklärungsgespräch am Vorabend einer Schönheitsoperation jedenfalls zu spät ist. Dieses muss grundsätzlich schon bei der Vereinbarung eines Operationstermins geführt werden.

Aktion

Gültig bis zum 31.10.2014

3-für-2



DREI NEHMEN, ZWEI BEZAHLEN!

DVDs helfen up to date zu bleiben! Jetzt bestellen!

3 DVDs unterschiedlicher Kurse!

3-für-2
AKTION

DREI NEHMEN,
ZWEI BEZAHLEN!



DVD-Vorschau via QR-Code

DVD Chirurgische Aspekte der rot-weißen Ästhetik
| Prof. Dr. Marcel Wainwright/Düsseldorf |



DVD-Vorschau via QR-Code

DVD Endodontie praxisnah – Basics
| Dr. Tomas Lang/Essen |



zum Oemus-Shop via QR-Code

DVD Endodontie praxisnah – Advanced
| Dr. Tomas Lang/Essen |



DVD-Vorschau via QR-Code

DVD Implantologische Chirurgie von A-Z
| Prof. Dr. Dr. Frank Palm/Konstanz |



DVD-Vorschau via QR-Code

DVD Implantate und Sinus maxillaris
| Prof. Dr. Hans Behrbohm/Berlin |
| Priv.-Doz. Dr. Dr. Steffen G. Köhler/Berlin |



DVD-Vorschau via QR-Code

DVD Minimalinvasive Augmentations-techniken – Sinuslift, Sinuslifttechniken
| Prof. Dr. Klaus-U. Benner/Germering |
| Dr. Dr. Karl-Heinz Heuckmann/Chieming |



DVD-Vorschau via QR-Code

DVD Unterspritzungstechniken
| Dr. med. Andreas Britz/Hamburg |



DVD-Vorschau via QR-Code

DVD Veneers von A-Z
| Dr. Jürgen Wahlmann/Edewecht |

Bitte DVDs auswählen!

- DVD Chirurgische Aspekte der rot-weißen Ästhetik
- DVD Endodontie praxisnah Basics
- DVD Endodontie praxisnah Advanced
- DVD Implantologische Chirurgie von A-Z
- DVD Implantate und Sinus maxillaris
- DVD Minimalinvasive Augmentations-techniken – Sinuslift, Sinuslifttechniken
- DVD Unterspritzungstechniken
- DVD Veneers von A-Z

Die Ware ist vom Umtausch ausgeschlossen!

Name/Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

Praxisstempel/Rechnungsadresse



Auch im PRAXIS-ONLINE SHOP –
www.oemus-shop.de
erhältlich!



Kontakt
OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29 | 04229 Leipzig
Tel.: 0341 48474-201
Fax: 0341 48474-290
E-Mail: grasse@oemus-media.de
www.oemus.com

Kommt es zu Konflikten darüber, ob der Operateur vor einer kosmetischen Operation umfassend über die zu erwartenden Ergebnisse und die Risiken der Operation aufgeklärt hat oder nicht, kann die umfassende Dokumentation der Aufklärung, welche vom Patienten unterschrieben sein muss, streitentscheidend sein.

Erhöhte Anforderungen

Der BGH hat in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass ein Arzt bzw. Zahnarzt im Rahmen der ihm obliegenden Therapiewahl auch Außenseitermethoden anwenden darf, wenn der Patient eine zutreffende Vorstellung von der Schaden-Nutzen-Relation der Außenseitermethode im Rahmen der Aufklärung erhalten hat (BGH Urteil vom 22.5.2007, AZ. VI ZR 35/06). Das Urteil billigt dem Arzt die Entscheidung über die Anwendung einer Neuland- oder Außenseitermethode zu, sofern dieser anhand des konkreten Falles abwägt, ob das insoweit anzusetzende höhere Risiko in den besonderen Sachfällen des konkreten Falles bzw. in einer günstigeren Heilungsprognose eine sachliche Rechtfertigung findet. Der Zahnarzt muss insoweit nicht nur die Risiken und die Gefahren des Misserfolges des Eingriffs erläutern, sondern dem Patienten insbesondere darüber aufklären, dass der geplante Eingriff nicht schulmedizinischer Standard ist und damit die Wirksamkeit statistisch

noch nicht abgesichert ist. Der Patient muss wissen, worauf er sich einlässt und dann abwägen können, ob es sich lohnt, die erhöhten Risiken einer Behandlung einzugehen und die Erfolgsaussichten der Behandlung im Hinblick auf die Beschwerden und die Schmerzen vor dem Eingriff überwiegen.

Aufklärung im diagnostischen Bereich

Die Aufklärung zu rein diagnostischen Maßnahmen wird häufig unterschätzt. Zusätzlich zur allgemeinen Risikoaufklärung über die diagnostische Maßnahme ist der Patient hier auch über die Folgen des Eingriffs auf die Gestaltung seiner weiteren Therapie aufzuklären. Dazu gehört, dass der Patient über die Risiken aufgeklärt wird, die ihn im Falle, dass die Diagnostik zu einer OP-Indikation führt, erwarten. Ist der Patient nicht bereit, diese weiterführenden Risiken einzugehen, ist der diagnostische Eingriff aufgrund seiner nicht weiterführenden Therapiestaltung überflüssig und zu unterlassen.

Kostenaufklärung bei alternativen Behandlungsmöglichkeiten

Auch sofern die Aufklärung Mängel in wirtschaftlicher Hinsicht hatte, der Patient mithin nicht oder nicht genügend über die Kosten der Behandlung aufgeklärt war, hatte die Rechtsprechung als Nebenpflicht des mit dem (Zahn-)Arzt geschlossenen Behand-

lungsvertrags eine wirtschaftliche Aufklärungspflicht entwickelt. Aufklärungsmängel in diesem Zusammenhang musste der Patient beweisen, was jetzt in §630c Absatz3 BGB gesetzlich geregelt ist.

Ausnahmen von dieser wirtschaftlichen Aufklärungspflicht gelten für den Fall, dass die Behandlung unaufschiebbar ist oder der Patient auf die wirtschaftliche Aufklärung verzichtet hat. Hinsichtlich der Kostenaufklärung hatte erst kürzlich das Oberlandesgericht Hamm (OLG Hamm, Urteil vom 12.8.2014–26 U 35/13) entschieden, dass der Patient eine kostenintensive Zahnbehandlung dann nicht bezahlen muss, wenn sich dieser im Fall seiner ordnungsgemäßen Aufklärung über andere Behandlungsmöglichkeiten gegen die kostenintensive Behandlung ausgesprochen hätte.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Kieferchirurg hatte bei der Beklagten eine Implantatbehandlung mit Knochenaufbau durchgeführt, wobei der Aufbau des Ober- und Unterknochens durch gezüchtetes Knochenmaterial (Eigenknochenzüchtung) erfolgen sollte. Die Beklagte machte geltend, sie sei nicht über andere alternative, weniger kostenintensive Behandlungsmöglichkeiten aufgeklärt worden. Des Weiteren habe sie nicht gewusst, dass bei der gewählten Behandlungsmethode Kosten in Höhe von mehr als 90.000 EUR anfallen würden. In Kenntnis der Kosten hätte sie der durchgeführten Behandlung nicht zugestimmt. Vor Gericht hatte dann ein Sachverständiger festgestellt, dass neben der Eigenknochenzüchtung die Verwendung von Knochenersatzmittel und die Knochenentnahme aus dem Beckenkamm als weitere Behandlungsmöglichkeiten in Betracht gekommen wären. Im Rahmen seiner Patientenaufklärung hat der Kieferchirurg unstreitig nur auf die Knochenentnahme als alternative Behandlungsmöglichkeit hingewiesen. Dabei habe er die Risiken der Eigenknochenzüchtung, die allein Kosten von circa 15.000 EUR verursacht habe, verharmlost. Da die Patientenaufklärung damit unwirksam war, verneinte das Gericht den Zahlungsanspruch des Kieferchirurgen.

ANZEIGE

Flexibilität
in Form und Service



Aktion im Oktober

7% Zusatzrabatt

auf alle Schränke der Praxismöbellinie „Ansoma mit Griff“
(ausgenommen sind hierbei die Arbeitsplatten sowie das Zubehör)

Sie erreichen uns telefonisch unter:
03 69 23/8 39 70
E-Mail: service@le-is.de
Web: www.le-is.de





Vorsicht bei Verzicht auf Aufklärung und dem nicht aufklärungsbedürftigen Patienten

Vorsicht geboten ist, sofern der Patient auf eine Aufklärung verzichten möchte, sei es um sich nicht unnötig beunruhigen zu lassen, oder dem Behandler vertrauen zu lassen, dass er ihm bei der Therapie völlig freie Hand lassen möchte. Da der Patient schließlich wissen muss, auf was er verzichtet, sind an den Aufklärungsverzicht hohe Anforderungen zu stellen. Es ist davon abzuraten, eine Aufklärung zu unterlassen, auch wenn der Patient diese ausdrücklich nicht wünscht.

Zu unterscheiden vom Aufklärungsverzicht ist der nicht aufklärungsbedürftige Patient, der aufgrund medizinischer Fachkenntnisse oder aber aufgrund einer Aufklärung eines Vorbehandlers bereits aufgeklärt ist. Bei diesen Personen kann auf eine Aufklärung zwar verzichtet werden, es ist jedoch anzuraten, im Zweifel lieber

auch diese Personen aufzuklären, da jeder Mangel zulasten des Aufklärungspflichtigen geht.

Fazit

Dem Zahnarzt ist zu empfehlen, den Patienten umfassend über mögliche Risiken eines Eingriffes aufzuklären. Hierbei sollte der Patient nicht nur über die typischen Komplikationen unterrichtet werden, sondern auch über spezielle Risiken des bevorstehenden Eingriffs. Insbesondere kosmetische Eingriffe, Außenleiter- und Neulandmethoden, vorhersehbare Operationserweiterungen oder kostenintensive Behandlungsformen, zu denen kostengünstigere Alternativen bestehen, bedürfen der besonders umfangreichen Aufklärung.

Praxishinweis

Der Schlüssel der zahnärztlichen Aufklärungspflichten liegt in der Dokumentation, diese kann helfen ihn zu exkulpieren, da sie zumindest den

Anscheinsbeweis für eine erfolgte Aufklärung bietet. Da die Pflichten des Zahnarztes in puncto Aufklärung mannigfaltig sind und dieser Artikel nur einen kleinen Überblick bieten kann, ist im Zweifel auf rechtliche Hilfe zurückzugreifen.



Cornelia Sauerbier
Infos zur Autorin

kontakt.

Cornelia Sauerbier

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

Lyck & Pätzold Medizinanwälte

Nehringstraße 2, 61352 Bad Homburg
Tel.: 06172 139960
kanzlei@medizinanwaelte.de
www.medizinanwaelte.de

ANZEIGE



SLOVAKIA

www.eur-med.sk

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Händler:

Czach Dental, Coswig

Tel.: 03523/788 20
rczach@t-online.de

Dentotrade, München

Tel.: 089/30 00 5516
kontakt@dentotrade.de

Gerl-Dental, Köln, Essen

Tel.: 0221/54691-0
koeln@gerl-dental.de

Gottschalk Dental, Berlin

Tel.: 030/477 524-0
eike.gottschalk@gottschalkdental.de

Individual Dental Depot, Hannover

Tel.: 0511/353 33610
r.krause@individualdental.de

Kowal-Dental, Lich-Nieder Bessingen

Tel.: 06404/660387
info@kowaldental.de

Dentalgeräteservice Schartel, Weinsberg

Tel.: 0049 176 49 89 5671
hartmutschartel@aol.com



DA 370 / DA 380

DIPLOMAT ADEPT / DIPLOMAT ADEPT



DIPLOMAT
DENTAL